

Äußerung zur Beteiligung am Verfahren „Hochwasserpumpwerk Dresden-Johannstadt“, „Befreiung nach § 53 Abs.1 SächsNatSchG“

Ihr Zeichen:86.42-58-0209/21787

Klärungsbedarf

Auf Seite 34 im Kurzbericht der Genehmigungsplanung wird erwähnt, dass für das „Ausbauvorhaben der bestehenden Bundesstraße B 6 westlich von Cossebaude“ kein Abweichungsverfahren erforderlich ist. Der Zusammenhang zwischen dem Ausbau der B 6 und dem Neubau des Hochwasserpumpwerkes Dresden-Johannstadt ist nicht nachvollziehbar. Es wird um Klärung gebeten.

Reflexion

In der Beschreibung des Vorhabens wurde nur unvollständig konkretisiert, aus welchen Baumaterialien die nach außen sichtbaren Gebäudeteile bestehen. Diese Informationen gehen aus den visuellen Darstellungen des Gebäudes (Abschnitt Visualisierung Hochbauteil) ebenso nicht hervor. Es wurde lediglich erwähnt, dass auf die Nutzung von Glas an den Fassaden verzichtet wird. Andere Materialien, wie z.B. metallische Oberflächen, können ebenfalls Reflexionen hervorrufen und damit Auswirkungen haben. Diese Auswirkungen können das Landschaftserleben von Erholungssuchenden beeinträchtigen (aktuelles Beispiel vor Ort: metallische, glänzende Verkleidung am oberirdischen Eingangsgebäude des RÜB Dresden-Johannstadt).

Das Gelände auf dem Gebäude und die Verkleidung der Lüftungsöffnungen sollte in Material, Form und Farbe angepasst sein und keine Reflexionen hervorrufen können. Empfohlen wird ein zurückhaltender, matter, nicht reflektierender Farbanstrich.

Der Betreiber sollte sicherstellen, dass die Reflexion an Gebäude- und Anlagenteilen dauerhaft vermieden wird. Diese Forderung sollte in die Nebenbestimmungen aufgenommen und ebenso bei zukünftigen baulichen oder technischen Veränderungen oder Ergänzungen erfüllt werden (z.B. bei An- und Umbauten ohne Veränderung von Grundflächen oder der Nutzung bzw. bei Änderungen ohne die Beteiligung der Interessenvertreter von Natur und Landschaft).

Fassadenbegrünung

Zur Minimierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsraumes und seiner Erlebbarkeit wird eine Begrünung der Fassaden an der Ost- und Westseite des Gebäudes gefordert. Die Fassadenbegrünung sollte mit immergrünen Pflanzen vorgenommen werden. Ziel sollte sein die visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsraumes aufgrund des Bauwerkes auch außerhalb der Vegetationsperiode zu vermindern.

Die Anlage und die Herstellungspflege der Fassadenbegrünung sollten in die Nebenbestimmungen aufgenommen werden. Als Endziel der Herstellungspflege ist die vollständige Bedeckung der Gebäudeteile mit der Fassadenbegrünung anzusetzen. Die Lüftungsöffnungen an den Gebäudeseiten sollten von der Bedeckung ausgenommen sein.

Neubau mit Vergrößerung des Auslaufbauwerkes - Verlust von Vegetation/Versiegelung von Boden

Für die Erhöhung des Durchflusses im Hochwasserfall aus dem RÜB in die Elbe soll das Auslaufbauwerk erweitert werden. Das aktuelle Auslaufbauwerk hat eine Dimension von circa 10 m (siehe Luftbild in Karte 3.1. „Lageplan Baufeld und Baustelleneinrichtung“). In der Beschreibung des Vorhabens wird die Dimension nach Ausbau mit 18,6 m Breite der Ansichtsfläche und 2,5 m Höhe angegeben (Genehmigungsplanung – Kurzbericht, S. 20)

Der Ausbau des Auslaufbauwerkes scheint somit nicht ganz unerheblich zu sein.

Im LBP S.7, Kap. 5.1. Bewertung von Arten und Biotopen, unter anlagebedingte Eingriffe wird erwähnt, dass „ein dauerhafter Verlust von Vegetationsflächen... im Bereich des Auslaufbauwerkes [erfolgt]“. Allerdings wird der Verlust an derzeit vorhandener Ufervegetation in der Bilanzierung nicht ausreichend quantifiziert.

Im Abschnitt 5.3 Bewertung des Bodens wird die Neuversiegelung aufgrund des Ausbaus des Auslaufbauwerkes nicht ausreichend quantifiziert.

Es sollte eine Ergänzung für die Schutzgüter Vegetation und Boden mit entsprechender Berücksichtigung in der Bilanzierung des Kompensationsumfanges erfolgen.

Neubau mit Vergrößerung des Auslaufbauwerks - visuelle Beeinträchtigung

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan beschränkt sich die Abgrenzung des Untersuchungsraumes auf die linke Elbseite (siehe Darstellung im Bestand- und Konfliktplan in Blatt Nr.50).

Im Textteil wird die Beeinträchtigung des Landschaftsraumes Elbwiesenbereiches im Allgemeinen erwähnt. Auf die Blickbeziehung von der anderen Elbseite wird in Bezug auf das Gebäude eingegangen. So wird ein Gründach zur Reduktion der beeinträchtigenden Wirkung auf die Blickbeziehungen vorgeschlagen.

Die Beeinträchtigung der Erlebbarkeit des Uferböschungsbereiches aufgrund des Auslaufbauwerkes wird allerdings nicht herausgearbeitet.

Aus Sicht des BUND wird so der visuelle Wirkraum des Vorhabens nur unzureichend erfasst.

Die Beeinträchtigungen der Erlebbarkeit des linken Elbufers aus der Sicht von Erholungssuchenden auf der rechten Elbseite wird nicht ausreichend berücksichtigt.

Ein Auslauf im Uferbereich ist eine technische Anlage, welche die Uferböschung für den Betrachter unterbricht. Durch den Neubau des Kanals wird die Dimension des Auslaufes verändert. Es erfolgt eine Ausdehnung auf 18,6 m Breite der Ansichtsfläche (Genehmigungsplanung – Kurzbericht, S. 20). Die von der baulichen Veränderung ausgehende visuelle Auswirkung sollte konkreter untersucht werden (z.B. mit einer Fotomontage). Die sich aus der Untersuchung ergebende visuelle Beeinträchtigung ist mit angemessenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung zu reduzieren und mit Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Vorschläge für Maßnahmen zur Minimierung der visuellen Beeinträchtigung aufgrund des Auslaufbauwerkes.

- Verwendung in Form und Farbe angepasster Baumaterialien z.B. sandfarbene Natursteine
- Oberfläche der Baumaterialien sollte eine schnelle Vegetationsentwicklung fördern (Bruchoberfläche, rau und porös)
- Initiale Ausbringung von Flechten und Moosen zur schnellen flächendeckenden Besiedlung der Steine/Mauern

Literatur

Zum Teil wird aus vorhandenen Studien/Veröffentlichungen zitiert bzw. darauf verwiesen. Es wird um eine Vervollständigung der Literaturliste gebeten (Bsp. LBP S.10, Eckwert nach Reck).

Fazit

Das Vorhaben wird aus Gründen des HW-Schutzes unterstützt. Der Befreiung nach § 53 Abs. 1 SächsNatSchG wird unter Berücksichtigung der oben gemachten Hinweise zugestimmt. Eine Ausgliederung aus dem LSG „Dresdner Elbwiesen und Elbarne“ wird als nicht notwendig angesehen.

Die Schutzgebietskategorie „Landschaftsschutzgebiet (LSG)“ erlaubt ausdrücklich eine Nutzung durch den Menschen. Im Hinblick auf die zukünftige Mitsprache der Interessenvertreter von Natur und Landschaft im Fall von baulichen oder technischen Veränderungen oder Ergänzungen auf diesem Grundstück sollte auf den Status des LSG in diesem sensiblen und besonders wertvollen Landschaftsraum nicht verzichtet werden.

Sollten Sie unserem Anliegen nicht entsprechen, bitten wir um Mitteilung (§ 57 Abs. 3 SächsNatSchG).